## Satzung über die Feststellung der Gemeinnützigkeit für die Musikschule der Stadt Wolfsburg

§ 1

Die Musikschule der Stadt Wolfsburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Musikschule ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird bei der Musikschule verwirklicht insbesondere durch das Angebot von lehrplanmäßigen Unterricht, Lehrgängen, Arbeitsgemeinschaften und Kursen, um die musikalischen Fähigkeiten bei den Musikinteressierten jeden Alters und allen Bevölkerungsschichten, insbesondere bei der Jugend, zu erschließen und zu fördern.

Der Unterricht umfasst die musikalische Grundbildung, die Instrumental- und die Ergänzungsfächer. Diese werden in Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt.

§ 2

Die Musikschule der Stadt Wolfsburg ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

- (1)
  Die Mittel der Musikschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Wolfsburg erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus deren Mitteln.
- (2) Die Stadt Wolfsburg erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Musikschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3)
  Bei Auflösung der Musikschule ist das Vermögen der Stadt Wolfsburg zuzuführen zur weiteren Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

. . .

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Musikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Weitere Einzelheiten regelt die Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Wolfsburg in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Diese Satzung tritt zum 03.08.2004 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Musikschule der Stadt Wolfsburg vom 28.08.1967, in Kraft seit dem 01.11.1967, außer Kraft.

Satzung bekannt gemacht am	02.08.2004
Satzung in Kraft seit dem	03.08.2004